

# RS Vwgh 1998/10/29 98/16/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1998

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §17 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §17 Abs2;

GrEStG 1987 §17 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/16/0116

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 17 Abs 2 GrEStG 1987 bedeutet, daß eine Vereinbarung über die Rückgängigmachung eines der Grunderwerbsteuer unterliegenden Verpflichtungsgeschäftes, wie auch der eigentliche Rückerwerb eines Grundstückes, somit der actus contrarius, von der Grunderwerbsteuer unter der Voraussetzung frei bleiben, daß zwischen dem ursprünglichen Erwerbsvorgang und dem nunmehrigen Rechtsvorgang im Falle des § 17 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind und die Nichtfestsetzung innerhalb der im § 17 Abs 5 GrEStG 1987 vorgesehenen Frist beantragt wird (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band II 3ter Teil, Grunderwerbsteuergesetz 1987, Rz 51 zu § 17 GrEStG 1987).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160115.X05

## Im RIS seit

04.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)